

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Fiskus benötigt Geld und sucht offenbar verstärkt nach Einnahmequellen. Eine dieser jetzt im Focus stehenden Quellen scheint die Umsatzsteuer im Bereich der Heilberufe zu sein. Der Bundesrechnungshof hat bereits in 2013 darauf hingewiesen, dass hier noch erhebliche Defizite in der Steuererhebung bestehen. Umso erfreulicher ist es, dass wir heute über zwei Fälle berichten können, die keine Umsatzsteuer auslösen. Insbesondere der dargestellte Fall zur Raucherentwöhnung ist in Bezug auf die Frage „Umsatzsteuer und Präventionsleistungen“ wegweisend.

Wir wünschen eine möglichst rauchfreie Lektüre.

Keine Umsatzsteuer auf Raucherentwöhnungskurse Auch Gruppentherapien können begünstigt sein

Tabaksucht ist eine Krankheit (Ziffer F 17.2 der ICD-10-Klassifikation). Deshalb können Raucherentwöhnungskurse, egal ob sie als Gruppen- oder Einzeltherapien durchgeführt werden, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sein. Voraussetzung ist, dass der Tabakmissbrauch diagnostiziert wurde und die Verordnung eines (Zahn)Arztes oder Heilpraktikers vorliegt. Nicht erforderlich ist eine bestimmte Behandlungsdauer. Irrelevant ist auch, dass die Krankenkassen Raucherentwöhnungskurse nicht als Behandlung einer Krankheit, sondern im Rahmen der Präventionsprogramme nach § 20 SGB V abrechnen. Denn ob und in welchem Umfang Sozialversicherungsträger Behandlungskosten erstatten, ist kein Kriterium zur Abgrenzung von Heilbehandlungen. Die Finanzverwaltung will dennoch Raucherentwöhnungskurse, insbesondere Gruppentherapien, als umsatzsteuerpflichtige Primärprävention behandeln. Dagegen klagte ein Psychologe mit Heilpraktikererlaubnis beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg – mit Erfolg!

Der Psychologe veranstaltete wissenschaftlich evaluierte fünfstündige Gruppentherapien mit dem Namen „Glückliche Nichtraucher“. Vor den Therapien wurde eine ausgiebige Anamnese mittels eines umfangreichen Diagnosefragebogens einschließlich des Fagerström-Tests (Test zum Rauchverhalten und Grad der Nikotinabhängigkeit) durchgeführt. Nach dem Fagerström-Test waren 91% der Seminarteilnehmer stark nikotinabhängig (72% starke Raucher und 19% sehr starke Raucher mit mehr als 31 Zigaretten pro Tag).

Inhalte der Seminare waren:

- Vorteile des Nichtrauchens
- Gesundheitliche Risiken des Rauchens und Analyse des persönlichen Rauchverhaltens
- Bedürfnis- und emotionsphysiologische Ursachen von Rauchverhalten (typische Suchtmuster)
- Übungen zur Lösung von spezifischen Situations-Verknüpfungen, die zum Griff zur Zigarette führten
- Rückfallprävention und Verhalten im Notfall

Die Gruppenseminare ergänzte der Psychologe durch individuelle Nachsorge und Mesotherapien, insbesondere Akupunktur, um die Symptome des Nikotinentzuges zu lindern.

Die Finanzrichter entschieden, dass das Raucherentwöhnungsprogramm des Psychologen als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei ist, da die Tabakabhängigkeit als Krankheit und die Symptome des Nikotinentzuges behandelt werden. Eine zusätzliche ärztliche Verordnung war nicht erforderlich, da der Psychologe mit Heilpraktikererlaubnis aufgrund der eigenen individuellen Diagnostik selbst verordnen durfte.

Grundstücksschenkung mit Pflegeverpflichtung kann Grunderwerbsteuer kosten Pflegebedürftigkeit entscheidet über den Wert der Pflegeleistung

Grundstücke werden häufig von den Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Kinder übertragen. Dabei ist es üblich, dass sich die Kinder verpflichten, ihre Eltern im Bedarfsfall zu pflegen bzw. die Pflegeleistungen zu finanzieren. Grundstücke werden aber auch Geschwistern, Neffen und Nichten oder (nichtehelichen) Lebenspartnern geschenkt. Auch hier wird oftmals eine Pflegeverpflichtung eingegangen.

Beim Schenken von Grundstücken fällt Schenkungsteuer an

Wird ein Grundstück unentgeltlich übertragen, muss meist Schenkungsteuer gezahlt werden. Steuerbefreit kann nur das Familienwohnheim von einem Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft an den anderen Partner verschenkt werden. Allerdings gibt es persönliche Freibeträge: 400.000 EUR pro Kind und Elternteil, jedoch nur 20.000 EUR bei Schenkungen an Neffen, Nichten, Geschwister und Nichtverwandte. Diese Freibeträge können innerhalb von 10 Jahren insgesamt einmal genutzt werden.

Verpflichtet sich der Beschenkte, den Schenkenden unentgeltlich zu pflegen, so sind diese Pflegeleistungen eine Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks. Sie mindern daher den schenkungsteuerpflichtigen Wert. Die Verpflichtung zur Pflege besteht jedoch erst, wenn der Schenker pflegebedürftig wird. Es liegt insoweit eine aufschiebend bedingte Last vor. Die Pflegeleistungen können daher erst steuermindernd berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall eingetreten ist und die Pflegeleistungen tatsächlich erbracht werden. Pflegebedürftigkeit liegt dabei stets vor, wenn die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllt sind. Im Einzelfall kann jedoch auch ohne Pflegestufe nachgewiesen werden, dass bereits Pflegeleistungen erforderlich sind und erbracht werden. Da der Wert der Pflegeleistung den schenkungsteuerpflichtigen Erwerb nicht sofort mindert, muss möglicherweise zunächst (eine höhere) Schenkungsteuer gezahlt werden. Tritt der Pflegefall dann ein, werden die Schenkungsteuerbescheide rückwirkend geändert und die Schenkungsteuer wird (zumindest teilweise) erstattet. Dafür muss dem Finanzamt der Eintritt der Pflegeverpflichtung gemeldet werden. Für die Änderung des Schenkungsteuerbescheids ist ein Antrag erforderlich.

Statt Schenkungsteuer fällt Grunderwerbsteuer an

Erstattung gezahlter Schenkungsteuer – das klingt gut. Doch das Ganze hat einen Haken. Solange ein Grundstück unentgeltlich übertragen wird, muss nur Schenkungsteuer, jedoch keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Nichtverwandte beschenkt werden.

Doch die in einem Grundstücksvertrag eingegangene Verpflichtung des Erwerbers, den Schenkenden im Bedarfsfall unentgeltlich zu pflegen, stellt eine grunderwerbsteuerliche Gegenleistung dar. Damit kann im Nachhinein Grunderwerbsteuer anfallen, wenn der Beschenkte pflegebedürftig wird. Dabei ist es unerheblich, ob überhaupt Schenkungsteuer gezahlt werden musste. Kinder, Enkel und Eltern können jedoch aufatmen. Sie müssen auch dann keine Grunderwerbsteuer zahlen, wenn sie eine Pflegeverpflichtung eingegangen sind. Bei Übertragungen an Geschwister, Neffen, Nichten und (nichteheliche/nicht eingetragene) Lebenspartner ist der Wert der Pflegeverpflichtung dagegen nicht von der Grunderwerbsteuer befreit.

Wert der Pflegeleistung bemisst sich nach der Pflegestufe

Die Pflegeleistungen sind mit ihrem Kapitalwert im Zeitpunkt des Eintritts des Pflegefalles zu bewerten. Der Jahreswert der Pflegeleistung richtet sich nach dem Umfang der Pflege, die wiederum vom Grad der Bedürftigkeit abhängt. Dabei sind für Pflegebedürftige der Pflegestufe I monatlich grundsätzlich bis zu 235 EUR anzusetzen, bei Pflegestufe II bis zu 440 EUR und bei Pflegestufe III bis zu 700 EUR. Ist der Erwerber eine ausgebildete Pflegekraft, gelten höhere Werte. Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I sind dann monatlich bis zu 450 EUR anzusetzen, bei Pflegestufe II bis zu 1.100 EUR und bei Pflegestufe III bis zu 1.550 EUR.

Hinweis:

Da die Schenkungsteuersätze höher sind als die Grunderwerbsteuersätze der einzelnen Bundesländer wird es zwar meist zu keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung kommen. Im Einzelfall ist dies jedoch möglich. Deshalb sollte bereits im Zeitpunkt der Schenkung geprüft werden, wie sich der Eintritt der Pflegeverpflichtung steuerlich auswirkt. Wir sind Ihnen gern dabei behilflich. Sprechen Sie uns an!

Pflegeleistungen auch bei Subunternehmern umsatzsteuerfrei **Mögliche Kostenübernahme durch Sozialkassen ist ausreichend**

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen anerkannten Einrichtungen mit sozialem Charakter sind umsatzsteuerfrei. So bestimmt es die Mehrwertsteuersystemrichtlinie für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zwar kann jeder Mitgliedstaat selbst bestimmen, welche Einrichtungen er als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkennt und damit steuerlich begünstigt. Doch dies darf nicht zu steuerlicher Ungleichbehandlung führen. Alle Pflegepersonen, die die gleichen Leistungen erbringen, müssen umsatzsteuerlich auch gleich behandelt werden. Daher kann auch eine einzelne Kranken- oder Altenpflegerin eine Einrichtung mit sozialem Charakter sein. Die Richter des Finanzgerichts Münster gingen sogar noch weiter. Sie entschieden, dass auch ein Subunternehmer in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung kommen kann.

Eine Pflegehelferin erbrachte Leistungen der Grundpflege, der Eingliederungshilfe und der hauswirtschaftlichen Versorgung im Sinne des Sozialgesetzbuches unmittelbar an verschiedene Pflegepersonen. Sie rechnete ihre Leistungen jedoch über einen Verein des paritätischen Wohlfahrtsverbandes ab, dessen Mitglied sie ist. Zweck dieses Vereins ist es, hilfe- und pflegeabhängigen, kranken, behinderten und alten Menschen in ihrer häuslichen Umgebung umfassende Betreuung zu ermöglichen. Das Finanzamt behandelte die Umsätze der Pflegehelferin als umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Zwar konnten auch die Finanzrichter im deutschen Umsatzsteuergesetz keine Befreiungsvorschrift finden. Sie vertreten jedoch die Auffassung, dass sich die Pflegehelferin unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen kann. Danach sind ihre Pflegeleistungen umsatzsteuerbefreit, weil sie eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbunden sind und die Pflegehelferin auch als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt werden muss. Dabei ist es für die Richter unerheblich, dass weder zwischen der Pflegehelferin und den Pflegepersonen noch zwischen ihr und den Sozialträgern vertragliche Beziehungen bestehen. Ebenso ist es für sie unschädlich, dass die Pflegehelferin ihre Leistungen mit dem Verein und nicht unmittelbar mit den Kostenträgern abrechnet. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kosten für die Pflegeleistungen von den Trägern der sozialen Sicherheit übernommen werden könnten.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die obersten Finanzrichter dieser unternehmerfreundlichen Auffassung anschließen. Bis dahin empfehlen wir Pflegekräften, in vergleichbaren Fällen Einspruch einzulegen und ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen, wenn die Finanzämter ihre Leistungen als umsatzsteuerpflichtig behandeln.

**Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens?
Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!**

überreicht durch: